OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: (0732) 7075-18004
Fax: (0732) 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / http://www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-950167/2/AL

Datum:
Linz, 16. Juli 2021

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Lukas über die Beschwerde der G S, x, x, gegen den Bescheid des Direktors der Oö. Lehrer- Kranken- und Unfallfürsorge vom 3. März 2021, betreffend die Gewährung der Versehrtenrente

zu Recht :

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen und der angefochtene Bescheid bestätigt.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist eine ordentliche Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Bescheid der Oö. Lehrer- Kranken- und Unfallfürsorge vom 3. März 2021 wurde aufgrund des Antrags der Beschwerdeführerin (in der Folge: Bf) auf Gewährung einer Versehrtenrente aufgrund der durch den Dienstunfall vom 7. November 2019 eingetretenen Folgen eine Rentenabfindung im Ausmaß von 20 v.H. für 9 Monate gewährt.

Die belangte Behörde begründete ihren Bescheid im Wesentlichen mit einem unfallchirurgischen Sachverständigenbefund auf Grund einer am 13. Jänner 2021 vorgenommenen Untersuchung. Entsprechend dieses Gutachtens bestünde eine Minderung der Erwerbsfähigkeit von 20% für die Dauer von 9 Monaten und anschließend 5% auf Dauer. Weiters habe eine Arbeitsfähigkeit ab 23.12.2019 bestanden.

I.2. Dagegen erhob die Bf Beschwerde, worin im Wesentlichen ausgeführt wird, dass es nicht nachvollziehbar sei, weshalb eine Abgeltung für die Einschränkung von 5% in der Satzung nicht vorgesehen sei. Weiters könne nicht nachvollzogen werden, dass in der Zeitspanne vom Unfallzeitpunkt (9.11.2019) bis zum Wiederantritt des Dienstes (23.12.2019), in der die Bf zu 100% arbeitsunfähig gewesen sei, keinerlei Abgeltung vorgesehen sei.

I.3. Mit Schreiben vom 9. März 2021 legte die belangte Behörde diese Beschwerde samt dem in Rede stehenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.

Gemäß § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt und das Beschwerde-vorbringen.

Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte abgesehen werden, da der Sachverhalt völlig klar und unbestritten ist, nur Rechtsfragen zu klären waren und auch ein diesbezüglicher Parteienantrag nicht vorliegt.

I.5.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht bei seiner Entscheidung grundsätzlich von dem unter Punkt I.1. dargestellten relevanten Sachverhalt aus, der in der Beschwerde auch nicht substantiell in Frage gestellt wird.

I.5.2. Im der Entscheidung der belangten Behörde zu Grunde liegenden fachärztlichen Gutachten des Dr. M N, Facharzt für Unfallchirurgie, allgemein beeideter und gerichtlich zertifizierter Sachverständiger, Gmunden, vom 13. Jänner 2021, wird festgehalten, dass eine Arbeitsfähigkeit ab 23.12.2019 bestanden habe. Weiters wird nach eingehender Auseinandersetzung im Ergebnis festgehalten:

„Zusammenfassung des unfallchirurgischen Befundes:
Bei der Verletzten findet sich nach operativ versorgter Fraktur des Mittelgliedes des Ring- und Mittelfingers links eine endstellige Bewegungseinschränkung in der Beugung bei geringfügig gemindertem Faustschluss der linken Hand sowie eine geringgradige Beugeeinschränkung im Grund-, proximalen und distalen Interphalangealgelenk von Mittel- und Ringfinger links.

Befund und Gutachten:
Frau G S, geb. x, hat sich bei dem Dienstunfall vom 07.11.2019 folgende Verletzung zugezogen:

Bruch des Mittelgliedes des Ringfingers links,
Bruch des Mittelgliedes des Mittelfingers links.

Diese Verletzungen bedingen von unfallchirurgischer Seite eine Minderung der Erwerbsfähigkeit von 20 % für die Dauer von 9 Monaten und anschließend 5 % auf Dauer.“

II. Der entscheidungsrelevante Sachverhalt ergab sich schlüssig aus dem Akt. Insbesondere ist das zugrundeliegende Sachverständigengutachten schlüssig und nachvollziehbar. Im Übrigen zieht auch die Bf dieses Gutachten in keiner Weise in Zweifel. Es ist daher von einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von 20% ab Arbeitsfähigkeit der Bf, die ab 23.12.2019 wieder bestand, für die Dauer von 9 Monaten und anschließend von 5% auf Dauer auszugehen.

III.1. Die hier relevanten Bestimmungen des Gesetzes vom 8. Juli 1977 über die Oö. Lehrer-Kranken- und Unfallfürsorge (Oö. LKUFG), LGBl. 1983/66 idF LGBl. 2020/122, lauten – auszugsweise – wie folgt:

„§ 5
Anspruchsberechtigung

(1) Auf die Leistungen der LKUF haben die Mitglieder Anspruch:
1. für sich selbst;
[…]

§ 10
Dienstunfälle

(1) Dienstunfälle sind Unfälle, die sich in örtlichem, zeitlichem und ursächlichem Zusammenhang mit dem die Unfallfürsorge begründenden Dienstverhältnis ereignen.
[...]

§ 13

Anspruchsberechtigung und Leistungen

(1) Die Mitglieder - mit Ausnahme von Hinterbliebenen im Sinne des Pensionsgesetzes 1965 - haben im Falle einer durch einen Dienstunfall oder eine Berufskrankheit verursachten körperlichen Schädigung Anspruch auf folgende Leistungen:
[...]
4. Versehrtenrente;
[...]

§ 15

Entstehen der Leistungsansprüche und Anfall der Leistungen

(1) Die Ansprüche auf die Leistungen nach diesem Gesetz entstehen - unbeschadet des jeweiligen Erfordernisses der Mitgliedschaft, Angehörigeneigenschaft oder Hinterbliebeneneigenschaft:
[...]
4. bei Dienstunfällen mit dem Unfallereignis;
[...]

(3) Die Versehrtenrente fällt mit dem Tag nach dem Wegfall der durch den Dienstunfall oder die Berufskrankheit verursachten Arbeitsunfähigkeit, spätestens nach Ablauf des dritten Monates nach dem im Abs. 1 Z 4 oder 5 genannten Zeitpunkt an. Versehrtenrenten sind befristet zuzuerkennen; wiederkehrende Befristungen sind zulässig. [...]“

Die hier anwendbaren Bestimmungen der Satzung der Oö. Lehrer-Kranken- und Unfallfürsorge lauten – auszugsweise – wie folgt:

„Versehrtenrente

145. Anspruch auf Versehrtenrente besteht, wenn die Erwerbsfähigkeit des Lehrers durch die Folgen eines Dienstunfalles länger als drei Monate ab dem Unfallereignis um mindestens 20 v.H. vermindert ist.
[...]
147. Die Versehrtenrente fällt mit dem Tag an, an dem die Arbeitsunfähigkeit nicht mehr gegeben ist, spätestens drei Monate nach dem Unfallereignis bzw dem Beginn der Berufskrankheit.
148. Die Versehrtenrente ist nach dem Grad der durch den Dienstunfall oder durch die Berufskrankheit herbeigeführten Minderung der Erwerbsfähigkeit zu bemessen. Der Grad einer Minderung der Erwerbsfähigkeit wird auf der Grundlage des von der LKUF eingeholten ärztlichen Gutachtens ermittelt.
149. Die Versehrtenrente wird entweder als Vollrente oder als Teilrente gewährt.
a) Die Vollrente beträgt zwei Drittel der Bemessungsgrundlage und ist zu gewähren, solange der Versehrte völlig erwerbsunfähig ist.
b) Die Teilrente ist mit dem Hundertsatz der Vollrente zu gewähren, der dem Grad seiner Erwerbsfähigkeitsminderung entspricht, solange die Erwerbsfähigkeit des Versehrten um mindestens 20 v.H. vermindert ist.

Die Bemessungsgrundlage ist dieselbe wie für die Dienstgeberbeiträge zur Unfallfürsorge (siehe Verordnung LGBl.Nr. 14/1987); also ohne die Sonderzahlung.
[...]“

III.2.1. In rechtlicher Hinsicht ist zunächst auszuführen, dass die Bf völlig unbestritten am 7.11.2019 einen Unfall erlitt, der als Dienstunfall anerkannt wurde.

Anspruch auf Versehrtenrente besteht gemäß dem Punkt 145 der Satzung der Oö. LKUF, wenn die Erwerbsfähigkeit des Lehrers durch die Folgen eines Dienstunfalles länger als drei Monate ab dem Unfallereignis um mindestens 20 v.H. vermindert ist. Ein Anspruch auf Gewährung der Versehrtenrente besteht demnach nur dann, wenn die Minderung der Erwerbsfähigkeit resultierend aus dem Dienstunfall zumindest 20% erreicht und fällt gemäß § 15 Abs 3 Oö. LKUFG grundsätzlich mit dem Tag nach dem Wegfall der durch den Dienstunfall verursachten Arbeitsunfähigkeit an.

III.2.2. Im vorliegenden Sachverständigengutachten wurde eine Minderung der Erwerbsfähigkeit der Bf von 20% für die Dauer von 9 Monaten und anschließend 5% auf Dauer festgestellt. Auch wurde eine Arbeitsfähigkeit der Bf ab 23.12.2019 festgestellt. Dies wird auch von der Bf in der vorliegenden Beschwerde nicht bestritten.

Die belangte Behörde hat daher zu Recht eine Rentenabfindung im konkreten Ausmaß für die Dauer von 9 Monaten ab Arbeitsfähigkeit der Bf (23.12.2019) zugesprochen.

Die Bf bringt in ihrer Beschwerde vor, dass sie nicht nachvollziehen könne, weshalb ihr für die dauerhafte Einschränkung der Erwerbsfähigkeit von 5% keine Entschädigung gebühre und ihr für die Dauer ihrer dienstunfallbedingten Arbeitsunfähigkeit bis 23.12.2019 keine Abgeltung zustehe.

Gemäß Punkt 145 der Satzung iVm § 13 Abs 6 Oö. LKUFG ist eine Verminderung der Erwerbsfähigkeit um mindestens 20 v.H. normiert. Gemäß Punkt 147 der Satzung (und § 15 Abs 3 Oö. LKUFG) fällt die Versehrtenrente erst mit dem Tag an, an dem die Arbeitsunfähigkeit nicht mehr gegeben ist. Diese Bestimmungen sind eindeutig und entsprechen – wie in § 13 Abs 6 Oö. LKUFG vorgeschrieben – den Regelungen für Bundesbeamte aus der Sozialversicherung (vgl. insbes. § 88 iVm § 101 f B-KUVG). Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass für die Dauer der Arbeitsunfähigkeit ohnehin Entgeltfortzahlung bestand.

Ein über den von der belangten Behörde angenommener hinausgehender Anspruch auf Versehrtenrente besteht im konkreten Fall somit nicht.

III.3. Im Ergebnis war die Beschwerde daher als unbegründet abzuweisen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art.133 Abs.4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne

Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Lukas